



Ausbildung

Erste Hilfe, Rettungsschwimmen, Kampfrichter

1. Nachweis der Rettungsfähigkeit (Erste Hilfe und Rettungsschwimmen)

Alle zukünftigen Trainer müssen vor Beginn ihrer Ausbildung den Nachweis der Rettungsfähigkeit erbringen. Im Allgemeinen sollten dies die Kenntnisse der Rettungsschwimmer-Ausbildung in Silber sein, wie es die Gemeinde-Unfallversicherung für Aufsichtspersonen in Bädern alle drei Jahre vorsieht (GUV R 1/111, s. unser „Merkblatt der Rettungsfähigkeit“). In Ausnahmefällen kann für die Ausbildung das Rettungsschwimmabzeichen in Bronze akzeptiert werden. Unabhängig von der Stufe des Rettungsschwimmabzeichens muss uns der Nachweis der Ersten-Hilfe-Ausbildung (mind. 16 Unterrichtsstunden) erbracht werden (beide Nachweise sollten bei Beginn der Ausbildung nicht älter als ein Jahr sein, in Ausnahmefällen maximal zwei Jahre).

Die regelmäßige Auffrischung der Rettungsfähigkeit muss in Eigenregie durchgeführt werden. Der Verein haftet für die Rettungsfähigkeit seiner Übungsleiter/Trainer. Er ist für die regelmäßige Fortbildung (GUV R 1/111, s. unser „Merkblatt der Rettungsfähigkeit“) zuständig. Deshalb erhalten alle unsere Trainer auf der Lizenz den Hinweis: *„Der Verein haftet für die Rettungsfähigkeit seiner Übungsleiter/Trainer“*.

Der Nachweis der Rettungsfähigkeit (Erste Hilfe und Rettungsschwimmen) muss vorliegen.

2. Kampfrichterausbildung

Vor Beginn der Ausbildung zum Trainer-C-Leistungssport müssen Sie eine spartenspezifische Kampfrichterausbildung der Gruppe I absolvieren. Der Nachweis ist der Lehrgangsanmeldung beizufügen. Über Ausbildungsgänge informieren Sie sich bitte in Ihrem Bezirk.

Stand: März 2012